


- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 21.04.2016 öffentlich bekannt gemacht

Sylt, den 21.04.2016.

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Kampen (Sylt)**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des BauGB

Der, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der Sitzung am 09.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Teilbereich „Manne Pahl“ für das Gebiet westlich der Hauptstraße, nördlich der Straße zur Uwe Düne und südlich Borgentonweg und die dazugehörige Begründung liegt in der Zeit von Montag, den 02. Mai 2016 – Donnerstag, den 02. Juni 2016 in der Gemeinde Sylt/OT Westerland, Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Das Planverfahren wird gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Sylt, den 20.04.2016

AMT LANDSCHAFT SYLT
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

